

**Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- bzw. eines Führerausweises der Kategorie:**  
 (Wir empfehlen das Gesuch auf dem Postweg zuzustellen, um allfällige Wartezeiten am Schalter zu umgehen)

<b>1. Fahrzeuggruppe</b>							<b>2. Fahrzeuggruppe</b>													
A	A35KW	A1	B	B1	BE	F	G	M	C	C1	C1/118	D	D1	DE	CE	C1E	D1E	BPT 121	BPT 122	Trolleybus 110

**1. Personalien (nur Personen mit dem Hauptwohnsitz im Kanton Freiburg können ein Gesuch einreichen)**  
 Name: \_\_\_\_\_  
 Vorname: \_\_\_\_\_  
 Strasse, Nr.: \_\_\_\_\_  
 PLZ: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_  
 Heimatort + Kanton (ausländische Staatsangehörige: Heimatstaat) \_\_\_\_\_  
 Geburtsdatum: \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_ weiblich  männlich    
 Früherer Wohnort: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_



▽ Unterschrift Gesuchsteller/-in ▽

**Schweizer Bürger/-in: Bestätigung der Personalien durch die Wohnsitzgemeinde (nur bei erstmaligem Gesuch)**  
**Ausländische Staatsangehörige: gültige Aufenthaltsbewilligung**  
 Stempel und Unterschrift: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

**2. Krankheiten, Behinderungen und Substanzkonsum**

**2.1** Haben Sie eine der folgenden Krankheiten oder sind Sie deswegen in ärztlicher Behandlung:  
 - Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus) oder andere Stoffwechselerkrankung?  nein  ja  
 - Herz-Kreislauf-Erkrankung (erhebliche Blutdruckstörung, Herzinfarkt, Thrombose, Embolie, Rhythmusstörungen usw.)?  nein  ja  
 - Augenerkrankung (betrifft nicht Korrektur der Sehschärfe)?  nein  ja  
 - Erkrankung der Atmungsorgane (ohne Erkältungskrankheiten)?  nein  ja  
 - Erkrankung der Bauchorgane?  nein  ja  
 - Erkrankung des Nervensystems (Multiple Sklerose, Parkinson, Krankheiten mit Lähmungserscheinungen)?  nein  ja  
 - Nierenerkrankung?  nein  ja  
 - erhöhte Tagesschläfrigkeit?  nein  ja  
 - chronische Schmerzzustände?  nein  ja  
 - nicht folgenlos ausgeheilte Unfallverletzungen (Schädel-Hirn-, Rücken-, Extremitätenverletzungen)?  nein  ja  
 - Krankheiten mit Hirnleistungsstörungen (Konzentrations-, Gedächtnis-, Reaktionsstörung usw.)?  nein  ja

**2.2** Haben Sie heute oder hatten Sie jemals:  
 - Probleme mit Alkohol, Betäubungsmitteln und/oder Arzneimitteln?  nein  ja  
 - Eine psychische Erkrankung (Schizophrenie, Psychose, manische oder schwere depressive Erkrankung usw.)?  nein  ja  
 - Epilepsie oder epilepsieähnliche Anfälle?  nein  ja  
 - Ohnmachtsanfälle/Schwächezustände/ Krankheiten mit erhöhter Einschlafneigung?  nein  ja

**2.3** Haben Sie andere Krankheiten oder Behinderungen, die Sie am sicheren Führen eines Fahrzeugs hindern könnten?  nein  ja

**2.4** Bemerkungen oder Ergänzungen zu den obigen Angaben: \_\_\_\_\_

Falls eine der Fragen unter 2.1 - 2.3 mit "Ja" beantwortet wird, muss diesem Gesuch ein Bericht der/des behandelnden Ärztin/Arztes oder Spezialisten/-in beigelegt werden, wonach die Fahreignung gegeben ist.

**3. Sehtest (gültig 24 Monate)** → Auszufüllen durch eine/n ermächtigte/-n Optiker/-in oder Ärztin/Arzt [www.ocn.ch](http://www.ocn.ch)

**3.1** Sehschärfe: unkorrigiert korrigiert  
 Fernvisus R: ..... L: ..... R: ..... L: .....

**3.2** Horizontales Gesichtsfeld  
 1. Fahrzeuggruppe  ≥ 120°  < 120°  
 2. Fahrzeuggruppe  ≥ 140°  < 140°  
 Ausfälle:  nein  ja:  rechts  links  oben  unten

**3.3** Augenbeweglichkeit  
 Nach rechts oben, rechts, rechts unten, links oben, links, links unten geprüft  
 Doppelbilder:  nein  ja, Richtung \_\_\_\_\_

**3.4** Beurteilung Anforderungen der:  
 1. Fahrzeuggruppe ohne Sehhilfe erfüllt  nur mit Sehhilfe erfüllt  nicht erfüllt   
 2. Fahrzeuggruppe ohne Sehhilfe erfüllt  nur mit Sehhilfe erfüllt  nicht erfüllt

Bemerkungen: \_\_\_\_\_  
 Datum: \_\_\_\_\_ Stempel/Unterschrift: \_\_\_\_\_

**4. Sind Sie unter Beistandschaft?**  nein  ja  
 Wenn ja, sind Sie handlungsunfähig?  
 nein  ja (Wenn ja, Unterschrift der Beiständin/ des Beistandes am Ende der Seite 1 obligatorisch)  
 Name / Adresse der Beiständin/des Beistandes: \_\_\_\_\_



















**5. Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage falscher Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft (Art. 97 SVG) und hat mit dem Entzug des Ausweises zu rechnen (Art. 16 SVG).**

Datum: \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_ Unterschrift Gesuchsteller/-in: \_\_\_\_\_  
 Für Minderjährige / Handlungsunfähige der/die gesetzliche Vertreter/-in (Vater, Mutter oder Beiständin/Beistand): \_\_\_\_\_

Gesuchskontrolle	IVZ-Massnahmen	Ärztin/Arzt	Theorie	Auflagen	Halter-Nr.
------------------	----------------	-------------	---------	----------	------------

DOC304-001

# Führerausweiskategorien

Kategorien / Unterkategorien		Mindestalter	Ärztliche Untersuchung (2. Fahrzeuggruppe)
	<b>A</b> Motorräder mit einer Motorleistung von mehr als 35 kW.	20 Jahre und zwei Jahre Fahrpraxis mit A 35 kW	nein
	<b>A35kW</b> Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg.	18 Jahre	nein
	<b>A1</b> Kleinmotorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm <sup>3</sup> und maximal 45 km/h. Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm <sup>3</sup> und einer Motorleistung und von höchstens 11 kW.	15 Jahre: ≤ 50 cm <sup>3</sup> 16 Jahre: ≤ 125 cm <sup>3</sup>	nein
	<b>B</b> Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg nicht übersteigt.	17 Jahre	nein
	<b>B1</b> Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge sowie Motorschlitten mit einem Leergewicht von höchstens 550 kg.	18 Jahre	nein
	<b>C</b> Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	18 Jahre	ja
	<b>C1</b> Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	18 Jahre	ja
	<b>C1/118</b> Feuerwehrmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg.	18 Jahre	ja
	<b>D</b> Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	21 Jahre	ja
	<b>D1</b> Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	21 Jahre	ja
	<b>BE</b> Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen.	17 Jahre	nein
	<b>CE</b> Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	18 Jahre	ja
	<b>C1E</b> Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12000 kg nicht übersteigt.	18 Jahre	ja
	<b>DE</b> Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	21 Jahre	ja
	<b>D1E</b> Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12000 kg nicht übersteigt und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird.	21 Jahre	ja
<b>Spezialkategorien</b>			
	<b>F</b> Arbeitsmotorfahrzeuge und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h sowie Motorkarren und landwirtschaftliche Fahrzeuge.	16 Jahre	nein
	Die übrigen Fahrzeuge beschränkt auf 45 km/h (die Motorräder sind nicht in der Kategorie F inbegriffen).	18 Jahre	nein
	<b>G</b> Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge.	14 Jahre	nein
	<b>M</b> Motorfahrräder.	14 Jahre	nein
<b>Berufsmässiger Personentransport</b>			
BPT 121	Berufsmässiger Personentransport mit Motorfahrzeugen der Kategorien B, B1 oder F (Ablegen einer Zusatztheorieprüfung und einer praktischen Prüfung). In den Kategorien D oder D1 ist die Bewilligung enthalten.	Ein Jahr Fahrpraxis mit einem Fahrzeug der entsprechenden Kategorie	ja
BPT 122	Beschränkt auf Ambulanzen-, Schüler-, Behinderten- und Arbeitertransporte (Ablegen einer praktischen Prüfung).	Ein Jahr Fahrpraxis mit einem Fahrzeug der entsprechenden Kategorie	ja
Trolleybus 110	Trolleybus.	21 Jahre	ja
<b>Fähigkeitsausweis</b>			
A95	Der Fähigkeitsausweis, auch "Ausweis 95" oder im Ausland "Fahrerqualifizierungsnachweis" genannt, wird als separate Karte in Ergänzung zum Führerausweis ausgestellt. Den Fähigkeitsausweis benötigen: – Bus- und Carfahrer/-innen (Kategorie D/D1) für den Personentransport, – Lastwagenfahrer/-innen (Kategorie C/C1) für den Gütertransport.		

## Der Weg zum Führerausweis

In der Videogalerie auf [www.ocn.ch](http://www.ocn.ch) finden Sie Videoclips mit Informationen zu den Etappen bis zum Führerausweis (Kat. A1 und B).

<b>Nothilfekurs</b>	Für die Kategorien A, A35kW, A1, B oder B1: Dem Gesuch muss die Bestätigung des absolvierten Nothilfekurses beigelegt werden, ausser der/die Gesuchsteller/-in ist bereits Inhaber/-in einer dieser Kategorien. Der Kurs ist 6 Jahre gültig. Für die Kategorien F, G oder M: Der Kurs ist nicht notwendig.
<b>Ärztliche Untersuchung</b>	Für die Kategorien C, C1, D, D1, Trolleybus Code 110, BPT Code 121/122 oder wenn das 65. Altersjahr überschritten wurde: Ein Arztzeugnis einer anerkannten Ärztin oder eines anerkannten Arztes muss gleichzeitig mit dem Gesuchsformular eingereicht werden. Formular beim Amt verlangen.
<b>Gesuch um Erteilung eines Lernfahrausweises</b>	Für eine jede neue Kategorie muss das Gesuch um Erteilung eines Lernfahrausweises eingereicht werden.
<b>Sehtest</b>	Das Resultat des Sehtests muss durch die ermächtigte Optikerin oder den ermächtigten Optiker oder die Ärztin oder den Arzt auf dem Gesuchsformular eingetragen werden. Wichtig: Ein Brillenrezept genügt nicht!
<b>Farbiges Passfoto</b>	Dem Gesuch ist ein farbiges Passfoto (Format 35x45 mm) beizulegen, welches den Kriterien des Bundesamtes für Polizei entsprechen muss (Fotomustertafel auf <a href="https://www.schweizerpass.admin.ch/dam/data/pass/ausweise/fotomustertafel.pdf">https://www.schweizerpass.admin.ch/dam/data/pass/ausweise/fotomustertafel.pdf</a> ).
<b>Identitätsdokument</b>	<u>Erstmaliges Gesuch</u> : Personalien und Passfoto müssen überprüft werden. Dem Gesuch ist eine Kopie des Identitätsdokuments (Vorder- und Rückseite) sowie ein farbiges Passfoto beizulegen. Schweizer Bürger/-in: Identitätskarte oder Pass. Ausländische Staatsangehörige: gültige Aufenthaltsbewilligung. Diese Identitätskontrolle erfolgt spätestens bei der Übergabe des Lernfahrausweises an unserem Schalter. <u>Bereits im Besitz eines schweizerischen Führerausweises oder eines Lernfahrausweises</u> : Identitätsdokument nicht mehr notwendig. Ausländische Staatsangehörige müssen immer eine Kopie der aktuellen gültigen Aufenthaltsbewilligung beilegen.
<b>Theorie</b>	Die Lernmittel sind auf <a href="https://asa.ch/dienstleistungen/theoriepruefung/lernmittel">https://asa.ch/dienstleistungen/theoriepruefung/lernmittel</a> , bei den Fahrschulen oder im Fachhandel erhältlich. Die Theorieprüfung kann frühestens einen Monat vor dem gesetzlichen Mindestalter abgelegt werden. Eine Zulassungsbestätigung wird ausgestellt. Die bestandene Theorieprüfung ist unbefristet gültig.
<b>Lernfahrausweis</b>	Der Lernfahrausweis wird frühestens nach dem Erreichen des Mindestalters erteilt, sofern die Theorieprüfung bestanden wurde. Kategorien G und M: Ausstellung des Führerausweises nach bestandener Theorieprüfung, sofern das Mindestalter erreicht ist.
<b>Führerausweis</b>	Der erstmals erworbene Führerausweis für Motorräder (Kat. A/A35kW) oder Personewagen (Kat. B) wird <b>auf Probe</b> ausgestellt. Die Probezeit beträgt 3 Jahre. Beim Erwerb einer neuen Ausweiskategorie erhält: – die Inhaberin oder der Inhaber eines Führerausweises auf Probe einen neuen Führerausweis auf Probe (Ablaufdatum ändert nicht); – die Inhaberin oder der Inhaber eines unbefristeten Führerausweises einen neuen unbefristeten Führerausweis. Für die Kategorien G und M: Die Kandidatin oder der Kandidat erhält direkt einen Führerausweis, sofern sie oder er das Mindestalter erreicht und die Theorieprüfung bestanden hat.
<b>Verkehrskundeunterricht</b>	Erstmaliger Erwerb der Kategorien A, A35kW, A1, B oder B1: Vor der praktischen Prüfung muss der Verkehrskundeunterricht absolviert werden. Nur wer im Besitz eines gültigen Lernfahrausweises ist, darf den Kurs besuchen. Dieser dauert 8 Stunden und ist bei einer Fahrlehrerin oder einem Fahrlehrer zu absolvieren. Der Kurs ist unbefristet gültig.
<b>Praktische Motorrad-Grundschiung</b>	Lernfahrausweis der Kategorien A1, A oder A35kW: Innerhalb von vier Monaten muss die praktische Motorrad-Grundschiung bei einer Fahrlehrerin oder einem Fahrlehrer absolviert werden. Die abgeschlossene praktische Grundschiung ist unbefristet gültig. Die von der Fahrlehrerin oder dem Fahrlehrer erteilte Kursbestätigung ist spätestens bei der ersten praktischen Prüfung nachzuweisen.
<b>Fähigkeitsausweis</b>	Für berufsmässige Fahrten mit den Kategorien C, C1, D und D1 ist der Fähigkeitsausweis erforderlich. Nach der Zusatztheorieprüfung für eine der vorgenannten Kategorien ist auch die Theorieprüfung CZV-C oder CZV-D zu absolvieren. Auf Verlangen wird eine Zulassungsbestätigung für die entsprechende CZV-Prüfung ausgestellt. In einem regionalen Prüfungsstützpunkt müssen eine mündliche Theorieprüfung "CZV" und ein allgemeiner Praxis-Teil "CZV" absolviert werden. Weitere Informationen auf der Internetseite <a href="http://www.cambus.ch">www.cambus.ch</a> .

# Die wichtigsten Pauschaltarife und Leistungen

Kursus 1




gesetzliches Mindestalter 14 Jahre / 16 Jahre 18 Jahre / 21 Jahre	<b>M</b> 60.- 1 Theorieprüfung 1 FAK	<b>G</b> 60.- 1 Theorieprüfung 1 FAK	<b>F</b> 190.- 1 Theorieprüfung 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	<b>A1</b> 170.- 1 Theorieprüfung 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	<b>A1</b> 170.- 1 Theorieprüfung 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	<b>A1</b> 170.- (1) 1 Theorieprüfung 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung* 1 FAK*	
	<b>A Komplette</b> 170.- 1 Theorieprüfung 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	<b>A teilweise</b> 150.- 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	<b>B</b> 190.- 1 Theorieprüfung 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	<b>B</b> 190.- 1 Theorieprüfung 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	<b>B</b> 170.- 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	<b>B</b> 80.- 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	
	<b>A1</b> 80.- (bereits Inhaber Kat. B) 1 Lernfahrausweis 1 FAK	<b>E B/C1/D1/D</b> 180.- 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	<b>A1</b> 50.- (1) 1 Lernfahrausweis	* Diese Leistungen werden nicht ausgeführt, aber im Pauschalpreis erwähnt. Siehe Kommentar unten.			<b>(1)</b> Auf diesem Lernfahrausweis befindet sich der Stempel "zu bezahlen FP (Führerprüfung) und FAK". Falls der/die Inhaber/in die Ausbildung beenden will, müssen die erwähnten Leistungen vorgängig an der Kasse bezahlt werden. Die Quittung muss vor der Prüfung dem/der Experten/in vorgewiesen werden. Es ist zudem unerlässlich, beim Erwerb des Lernfahrausweises der Kat. B den Lernfahrausweis der Kat. A1 vorzuweisen (per Post oder am Schalter), selbst wenn die Ausbildung nicht beendet wird.
	<b>C1 C1/118 D1</b> 21 Jahre 250.- 1 Theorieprüfung 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	<b>C</b> 250.- 1 Theorieprüfung 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	<b>CE</b> 230.- 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	<b>D</b> 21 Jahre 300.- 1 Theorieprüfung 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK			

Im Rahmen des **Kursus 1** meldet sich die Fahr Schülerin oder der Fahr Schüler anfangs für die Kategorie A1 (Annahme: mit 17 Jahren und 6 Monaten), beschliesst dann aber die praktische Prüfung der Kategorie A1 nicht zu absolvieren, aber die Ausbildung auf die Kategorie B auszudehnen. Das Ziel ist, die praktische Prüfung der Kategorie B vor dem Ablaufdatum des Lernfahrausweises der Kategorie A1 zu bestehen und somit von der praktischen Prüfung der Kategorie A1 befreit zu sein.

## Computerunterstützte Theorieprüfung

Mit der Zulassungsbestätigung zur Theorieprüfung können Sie sich in den Theoriesaal im Untergeschoss des ASS in Freiburg begeben. Die Terminreservierung ist nicht notwendig. Die Theorieprüfungen der Kategorien A, A1 und B werden auch in Englisch angeboten.

Bei einem Misserfolg kann die Prüfung frühestens am folgenden Tag wiederholt werden.

Computerunterstützte Theorieprüfung				
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
12.00-15.45* Uhr	Theoriesaal geschlossen	12.00-15.45* Uhr	Theoriesaal geschlossen	12.00-15.45* Uhr
				
* Spätester Prüfungsbeginn Für Zusatztheorieprüfungen (berufsmässiger Transport, C1, D1, C und D) ist der späteste Prüfungsbeginn um 15.15 Uhr. Für CZV-Theorieprüfungen (Chauffeurzulassungsverordnung) ist der späteste Prüfungsbeginn um 14.45 Uhr.				

**Hauptsitz**  
 Tafersstrasse 10  
 1700 Freiburg  
 www.ocn.ch

**Sektor Führerzulassungen**  
 Tel: 026 484 55 11  
 conducteur@ocn.ch

**Öffnungszeiten**  
 Montag-Freitag:  
 07.30 - 16.30 Uhr